

## **S t r a n d s a t z u n g der Gemeinde Strande**

in der Fassung der 2. Nachtragssatzung vom 30.06.2017

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58) und des § 35 des Landesnaturschutzgesetzes (LNatSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 339) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.03.2005/03.12.2015/29.06.2017 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Begriffsbestimmungen**

- (1) „Abgabefreier Badestrand (Abschnitte A und D), Hafen (Abschnitt B), abgabepflichtiger Badestrand mit Strandkorbvermietung (Abschnitt C), Freistrand einschließlich Hundestrand (Abschnitt E), abgabefreier Badestrand für Surfer (Abschnitt F) und Freistrand (Abschnitt G) im Sinne dieser Satzung sind die durch Schilder während der Badesaison kenntlich gemachten Abschnitte des Meeresstrandes, auf denen sich das eingeräumte Sondernutzungsrecht der Gemeinde Strande aufgrund des geltenden Sondernutzungsbescheids erstreckt. Die zum Gemeindegebiet Strande gehörenden Strandabschnitte werden im Westen von der Gemeindegrenze zur Stadt Kiel und im Osten von der Gemeindegrenze mit der Gemeinde Schwedeneck begrenzt.“
  
- (2) Mit der westlichen Gemeindegrenze zur Stadt Kiel beginnt der Sondernutzungsbereich am Meeresstrand der Gemeinde Strande mit dem abgabefreien Badestrand mit einer Länge von 240 m (Abschnitt A), angrenzend der Hafen (Abschnitt B). Ab der Ostmole, Hafen, erstreckt sich über 500 m in östliche Richtung der abgabepflichtige Badestrand mit Strandkorbvermietung (Abschnitt C). Daran anschließend befindet sich der abgabefreie Badestrand mit 160 m (Abschnitt D), der zusammen mit dem nachfolgenden Freistrand mit 380 m (Abschnitt E) einen Hundestrand bildet, Länge insgesamt 540 m. Daran schließt sich auf 200 m Länge ein abgabefreier Badestrand an, der den Strandabschnitt für Surfer darstellt (Abschnitt F). Der abschließende Freistrand verläuft von dort bis zur östlichen Gemeindegrenze zur Gemeinde Schwedeneck (Abschnitt G).
  
- (3) Badesaison ist die Zeit vom 01. Juni bis 15. September eines Jahres. Dieser Zeitraum kann durch Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eingeschränkt werden.

## **§ 2**

### **Einschränkung des Gemeingebrauchs**

In der Zeit von Ostern bis zum 31. Oktober ist das Betreten und die Benutzung des Badestrandes nur im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen dieser Satzung erlaubt. Dieser Zeitraum kann durch Entscheidung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters eingeschränkt werden.

## **§ 3**

### **Verhalten am Badestrand**

- (1) Auf dem Badestrand (abgabepflichtiger Badestrand und Frestrand) hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar, gestört, belästigt oder behindert werden. In der Zeit vom 01. April bis zum 31. Oktober ist es insbesondere verboten,
1. Hunde mitzuführen oder frei herumlaufen zu lassen, ausgenommen am ausgewiesenen Hundestrand (Abschnitt zwischen den Buchstaben D-F des gültigen Bescheides zum Sondernutzungsrecht)
  2. auf dem Badestrand zu reiten,
  3. vom Strand aus zu angeln,
  4. Abfälle aller Art, außer in die dafür bereitgestellten Behälter, wegzuerwerfen,
  5. offenes Feuer anzuzünden,
  6. unberechtigt Strandkörbe zu benutzen, sie zu beschädigen, umzuwerfen, zu verschleppen oder zu verunreinigen,
  7. sich auf dem Badestrand ohne Erlaubnis der Gemeinde gewerblich zu betätigen,
  8. in den gekennzeichneten Badegewässern Segeln, Surfen oder Kitesurfen zu betreiben,
  9. Boote und Wassersportgeräte auf dem abgabepflichtigen Badestrand zu lagern,
  10. Lenkdrachen steigen zu lassen,
  11. als Kranker, Krankheitsverdächtiger, Ansteckungsverdächtiger oder Ausscheider von Krankheitserregern einer übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung den Badestrand zu betreten,
  12. motorisierte Flugkörper steigen zu lassen; die Gemeinde erteilt auf Antrag und nur auf Basis von Genehmigungen der Luftfahrtbehörde Einzelgenehmigungen für Luftaufnahmen.

- (2) Die Anordnungen des Aufsichtspersonals sind zu befolgen.

#### **§ 4**

##### **Benutzung des abgabepflichtigen Strandes**

- (1) Der Aufenthalt auf dem abgabepflichtigen Badestrand und seine Benutzung zum Baden, Spielen, Sporttreiben und Wandern ist nur den Inhaberinnen und Inhabern von Tages-, Wochen- oder Saisonstrandkarten sowie den Personen gestattet, die gemäß § 2 und § 3 Abs. 1 der jeweils gültigen Strandabgabensatzung nicht abgabepflichtig sind oder die gemäß § 3 Abs. 6 der Strandabgabensatzung von der Strandabgabe befreit sind.
- (2)
1. Strandkörbe dürfen nur nach Abschluss eines Vertrages mit der Gemeinde in der Zeit von Ostern bis zum 31. Oktober aufgestellt werden, soweit keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Die Gemeinde entscheidet über die Höchstzahl der zulässigen Strandkörbe.
  2. Private Strandkörbe sind mit einer Kennung zu versehen, die von der Gemeinde vergeben wird. Das Ordnungspersonal ist berechtigt die Kennung gut sichtbar und nicht entfernbar an den Strandkörben anzubringen.
  3. Gewerbliche Strandkörbe sind mit einer Nummer und mit einem Großbuchstaben als Abkürzung für den Vermieter zu kennzeichnen.
  4. Gewerbliche Verzeehrstrandkörbe sind deutlich sichtbar als solche zu kennzeichnen.
  5. Die Gemeinde behält sich vor, Strandkörbe zu entfernen, die unberechtigt aufgestellt worden sind.
  6. Es dürfen nur Strandkörbe aufgestellt werden, die sich in einem einwandfreien, gebrauchsfähigen Zustand befinden. Auf Verlangen der Gemeinde sind nicht einwandfreie und nicht gebrauchsfähige Körbe auf eigene Kosten zu entfernen.
  7. Strandkörbe dürfen nur bis zu 5 Metern an die mittlere Wasserlinie gestellt werden. Dieser Abstand ist für die Entfernung von Seegrass u.a. erforderlich.
- (3) Die Lagerung von Booten und Wassersportgeräten auf dem abgabepflichtigen Badestrand und das Surfen innerhalb des Badegebietes sind verboten. Die Anbringung von Befestigungsvorrichtungen, insbesondere das Einschlagen von Pfählen, ist nicht erlaubt.

#### **§ 5**

##### **Benutzung des Freistrandes**

- (1) Strandkörbe dürfen nur mit Genehmigung der Gemeinde aufgestellt werden. Sie sind an gut sichtbarer Stelle mit einer Kennung zu versehen.
- (2) Die Anbringung von Befestigungsvorrichtungen für Boote und Wassersportgeräte, insbesondere das Einschlagen von Pfählen, ist nicht gestattet. Diese Einschränkung gilt nicht für die den Fischern zur Ausübung ihres Berufes dienenden Boote an den gemäß § 15 Absatz 1 Landesfischereigesetz (LFischG) zu benutzen erlaubten Stellen.

**§ 6**  
**Strandverweis**

Personen, die gegen Bestimmungen dieser Satzung verstoßen oder Anordnungen des Aufsichtspersonals nicht befolgen, können vom Badestrand verwiesen werden.

**§ 7**  
**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten §§ 57 und 58 des LNatSchG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Verbot des § 3-5 dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zur Höchstgrenze des § 57 Abs. 5 LNatSchG geahndet werden.

**§ 8**  
**Inkrafttreten**

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Strande, den 04.03.2005  
04.12.2015  
30.06.2017

Gemeinde Strande  
Der Bürgermeister